

Sportverein Magstadt 1897 e.V.

Beitragsordnung

Beitragsordnung des SV Magstadt (gemäß § 6 der Vereinssatzung).

Die Beitragsordnung regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 1 Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag und eventuell anfallende Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die festgesetzten Beiträge treten zum 1. Januar des folgenden Jahres in Kraft.

Beitragsänderungen müssen bei der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

2. Der **jährliche** Mitgliederbeitrag an den **Hauptverein** beträgt:

Mitgliederart	Beitragshöhe
<i>Kinder/Jugendliche</i>	20,00 €
<i>Mitglieder ab 18 Jahre</i>	40,00 €
<i>Schüler/Auszubildende/Studenten sowie Personen die einen Freiwilligendienst (in Vollzeit) ausüben, ab 18 Jahre bis 27 Jahre auf Antrag mit Nachweis</i>	20,00 €
<i>Senioren (ab Eintritt Rentenalter auf Antrag mit Nachweis)</i>	20,00 €
<i>Haushaltsgemeinschaften /Familien (2+X)</i>	60,00 €
- 2 Erwachsene + 1 Kind (bis 18 Jahre) oder mehr	
- 1 Erwachsener + 2 Kinder (bis 18 Jahre) oder mehr	
- Mit Erreichen des Alters von 18 Jahren wird die Familienmitgliedschaft der Kinder automatisch in eine Einzelmitgliedschaft umgewandelt.	
- Der Familienbeitrag wird dann, wenn nötig, ebenfalls automatisch angepasst.	

Weitere Ermäßigungen siehe § 5 der Beitragsordnung.

1. Anträge auf Änderung der Beitragshöhe sind mit entsprechenden Nachweisen dem Kassier vorzulegen.
2. Anschriften- und Kontenänderungen sind innerhalb eines Monats der Geschäftsstelle des SV Magstadt mitzuteilen.
3. In dem Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) enthalten.

§ 2 Einzug der Mitgliedsbeiträge

1. Der Einzug der Jahresbeiträge erfolgt durch SEPA-Basis-Lastschriftverfahren am 15. Februar; Halbjahresbeiträge werden am 01. Juli eingezogen.
Sonstige Beiträge werden nach Vorabankündigung eingezogen.
Fällt der Belastungstag auf ein Wochenende/Feiertag verschiebt sich der Fälligkeitstag auf den 1. folgenden Werktag.

2. Beitragskonto des Vereins ist:

IBAN:	DE89 6039 1420 0050 5240 20
Kreditinstitut:	Volksbank Magstadt eG
Kontonummer:	50 524 020
Bankleitzahl (BLZ):	603 914 20
BIC:	GENODES1MAG
Gläubiger-ID:	DE95GST00000047438

3. Abbuchungen sind nur vom Girokonto möglich. Bei Rückbuchungen werden dem Mitglied die dem Verein von den Banken in Rechnung gestellten Entgelte/Gebühren berechnet.

4. Mitglieder, die bisher am Abbuchungsverfahren **nicht** teilgenommen haben, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01. Februar jeden Jahres auf das genannte Beitragskonto.

5. Zur Deckung der Mehrkosten bei Rechnungsstellung werden zusätzlich 3,-- € erhoben.

6. Für jede Mahnung wird eine Mahngebühr von 5,00 € erhoben.

§ 3 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

1. Es wird im Jahr der Anmeldung immer der volle Beitrag erhoben.

2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag geltenden Regelungen entsprechend.

3. Abteilungen können zur Deckung der Mehrausgaben auf Beschluss der Abteilungsversammlung Abteilungsbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben. Sie sind den Mitgliedern bei Eintritt in die Abteilung bekannt zu geben.

4. Für zusätzliche Sportangebote (Sportkurse, Rehabilitationsprogramme) gelten gesonderte Gebühren.

§ 4 Mitgliederdatei

Die Mitgliederverwaltung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz gespeichert.

§ 5 Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass

1. Sozialhilfeempfängern und finanziell schwächer gestellten Mitgliedern kann auf Antrag und nach Beschlussfassung des Vorstands Beitragsermäßigung/ Beitragsnachlass gewährt werden.

2. Von der Gemeinde Magstadt bestätigte Flüchtlinge werden grundsätzlich im Hauptverein und in den Abteilungen im 1. Jahr der Mitgliedschaft vom Beitrag befreit.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.